

"Direktverkäufe" (Vermittlung)

Alle Angebote gelten, wenn nichts anderes angegeben ist, nur bei umgehender Annahme und werden ansonsten zu unten stehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und den allgemeinen Geschäftsbedingungen des liefernden Werks erteilt.

Alle Aufträge werden vorbehaltlich der Annahme der in diesem Verkaufsbrief festgesetzten Preise und Bedingungen durch das Werk und zu den Verkaufsbedingungen des liefernden Werks notiert.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis infolge von Erhöhungen von Terminal- und Transportkosten, Versicherung, Zoll, Abgaben, Gebühren etc. anzupassen, die evtl. nach Schließen des Kaufvertrags eintreten. Dasselbe gilt für den Fall, dass ausländische, dänische oder EU-Behörden Eingriffe an der Preisbildung vornehmen, hierunter bindende Mindestpreise festsetzen sowie Antidumpingzölle, Ausgleichszölle oder andere Formen von Sonderzöllen, Abgaben o. Ä. einführen.

Sofern außergewöhnliche Kosten infolge der Störung oder Sperrung von Transportwegen entstehen, ist der Verkäufer dazu berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer haftet dafür, dass die technischen Daten und das Material insgesamt für seine Bedürfnisse geeignet sind. Wird das Material nicht gemäß einem Standard oder mit einer angegebenen Qualitätsbezeichnung bestellt, wird es in der üblichen Handelsqualität des liefernden Werks ohne Haftung für spezielle Qualitätsanforderungen geliefert.

Ein Zertifikat liegt nur nach Vereinbarung bei. Der Verkäufer kontrolliert, dass das Zertifikat den gelieferten Stahl abdeckt, kontrolliert jedoch nicht die Angaben auf dem Zertifikat.

Die Lieferung der Gesamtmenge erfolgt mit einer Toleranz von plus/minus 10 % der spezifizierten Menge. Das Verwiegen durch das Werk wird der Fakturierung zugrunde gelegt.

Die Lieferzeit wird ab dem Zeitpunkt gerechnet, zu dem alle Fragen in Bezug auf die Ausführung der Lieferung geklärt sind und der Auftrag vom Werk definitiv notiert ist. Sollte der Verkäufer Informationen darüber erhalten, dass eine wesentliche Verlängerung der angegebenen Lieferzeit wahrscheinlich ist, obliegt es ihm, den Käufer zu unterrichten, wenn möglich unter Angabe des Zeitpunkts, wann mit einer Lieferung gerechnet werden kann.

Die Annullierung des Auftrags infolge einer verspäteten Lieferung kann nur in dem Umfang anerkannt werden, wie das liefernde Werk hiermit einverstanden ist.

Kommt es zu einer Verspätung bei der Lieferung aufgrund von Umständen, über die der Verkäufer nicht Herr ist, wie Arbeitskonflikte, Feuer, Krieg, unvorhergesehene militärische Einberufung, Beschlagnahme, Aufruhr und Unruhen, Beschränkungen von Antriebskraft, Mangel an Transportmitteln, Devisenbeschränkungen, allgemeine Warenknappheit, außergewöhnliche Eingriffe durch staatliche oder EU-Behörden oder Ähnliches, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Sofern einer der genannten Umstände die Lieferung ausschließt oder in wesentlichem Maß erschwert, ist der Verkäufer dazu berechtigt den Auftrag im selben Ausmaß wie das Werk zu annullieren, und der Verkäufer ist in diesem Fall nicht dazu verpflichtet, den Auftrag anderenorts zu platzieren.

Es obliegt dem Käufer, die Waren umgehend nach Erhalt zu untersuchen. Sofern sich der Käufer nach der Untersuchung darauf beruft, dass die Lieferung unzureichend oder mit Fehlern behaftet ist, muss er den Verkäufer spätestens 8 Tage nach Lieferung hierüber informieren.

Nach Anerkennung einer berechtigten Reklamation wird die gelieferte Ware nach Wahl des Verkäufers und in Übereinstimmung mit den Verkaufsbedingungen des liefernden Werks umgetauscht oder durch Gutschrift des Kaufpreises ersetzt, doch der Verkäufer übernimmt keinen Schadensersatz für entstandenen Verlust, ausgelegten Arbeitslohn, Fracht u. Ä.

Reklamationen berechtigen den Käufer nicht dazu, Zahlungen für geleistete Lieferungen zurückzuhalten.

Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Verspätung oder Mängel, da jeder Anspruch auf Schadensersatz für Verluste infolge von Verspätung oder Mängeln an das liefernde Werk gerichtet werden muss und durch dessen Lieferbedingungen begrenzt ist. Der Verkäufer ist dem Käufer dabei behilflich, die Vorlage eines etwaigen Schadensersatzanspruches beim liefernden Werk zu vermitteln.

Schadensersatzansprüche infolge von Fehlern oder Versäumnissen seitens des Verkäufers können nur anerkannt werden, sofern sie dem Verkäufer als vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Umstand vorgeworfen werden können, und die Haftung des Verkäufers umfasst weder Betriebsausfälle, entgangenen Gewinn noch sonstige indirekte Verluste.

Ansprüche auf Ersatz für Schäden, die durch Eigenschaften der gelieferten Waren verursacht werden (Produkthaftung), werden nach den im dänischen Recht jeweils geltenden Regeln hierzu behandelt. Die Haftung umfasst weder Betriebsausfälle, entgangenen Gewinn noch sonstige indirekte Verluste.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Käufer dazu verpflichtet, auf den fälligen Betrag Zinsen gemäß Vereinbarung oder Verkehrssitte zu bezahlen.

Die mangelnde Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen wird als wesentliche Nichterfüllung angesehen und berechtigt den Verkäufer dazu, weitere Lieferungen zu stoppen sowie die sofortige und schadlose Zahlung eines jeden Guthabens beim Käufer, fällig wie nicht fällig, zu fordern.